

Tarife für Kinder externer Familien

Gültig ab 1. Januar 2025

Total Bruttoeinkommen gem. Lohnausweis sowie zusätzlichen Einkünften	Tarif Stufe	Kleinkinder ab 25 Monaten			Säuglinge 3 bis 24 Monate		
		ganzer Tag	1/2 Tag mit Mittagsverpflegung	1/2 Tag ohne Mittagsverpflegung	ganzer Tag	1/2 Tag mit Mittagsverpflegung	1/2 Tag ohne Mittagsverpflegung
bis 80'000	1	72	43	36	86	51	43
80'001 – 99'999	2	83	50	42	99	59	50
100'000 – 139'999	3	94	56	47	112	67	56
140'000 – 159'999	4	99	59	50	119	71	59
160'000 – 179'999	5	105	63	53	125	75	63
ab 180'000	6	110	66	55	132	79	66
ohne Lohnausweis	7	110	66	55	132	79	66

Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund des Brutto-Jahreseinkommens aus den zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Lohnausweisen, sowie aus zusätzlichen Einkünften. Für die Tarifeinstufung werden folgende Einkünfte zusammengezählt:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Lohnausweise)
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuerdeklaration
- Nebenerwerbstätigkeiten (Sitzungsgelder, VR-Honorare gemäss Steuerdeklaration)
- Unterhaltszahlungen (gemäss Unterhaltsvereinbarung)
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV/IV Renten, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosentagelöhner gemäss Steuerdeklaration)

Wünschen die Eltern keine Einkommensnachweise vorzulegen, kommt die Tarifstufe 7 («ohne Einkommensnachweise») zum Tragen. Um die Berechnung zu vereinfachen, darf ebenfalls die aktuell gültige Steuerveranlagung des Vorjahres vorgelegt werden.

Die Tarifeinstufung wird von Human Resources Raiffeisen Schweiz anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Lohnausweise und Einkommensnachweise wie folgt berechnet:

- bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen
- bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das massgebende Einkommen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem das Kind resp. die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider Einkommen. Unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem das Kind resp. die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen beider Partner;

- bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen, welches auch für verheiratete Paare gilt. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Sollte sich seit den letzten Einkommensnachweisen die Einkommenssituation verändert haben (Pensum Wechsel, Mutterschaft, Scheidung, Trennung, Arbeitslosigkeit etc.), so ist dies mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen und wird in der Berechnung der Tarifstufe berücksichtigt.

Die Eltern sind verpflichtet, diese unterjährigen Änderungen in den Einkommensverhältnissen umgehend zu melden. Eine allfällige Neueinstufung wird im Folgemonat der Änderungsanmeldung berücksichtigt.

Werden mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt in der Kinderkrippe betreut, wird für die älteren Kinder CHF 20'000.00 vom Brutto-Jahreseinkommen für die Tarifeinstufung in Abzug gebracht (Geschwisterrabatt). Sind sämtliche Geschwister ausgetreten und es wird nur noch ein Kind in der Krippe betreut, gilt dieser Abzug nicht mehr.

Nach dem Eintritt erfolgt einmal jährlich im Februar eine Überprüfung der Einstufung aufgrund der neuen Lohnausweise des vergangenen Jahres und der Deklaration zusätzlicher Einkünfte. Allfällige daraus entstehende Anpassungen sind ab März wirksam. Wurde die Einstufung in den letzten 6 Monaten vorgenommen, so ist die erneute Überprüfung hinfällig, es sei denn, die Einkommensverhältnisse haben sich zwischenzeitlich verändert.

Weitere Gebühren / Bestimmungen

- Bei der Anmeldung wird eine einmalige Gebühr von CHF 100.00 pro Kind erhoben (Anmeldegebühr für initialen administrativen Aufwand).
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Pauschalmodells, d.h. es werden keine Abzüge für Krankheit- & Ferienabwesenheit berücksichtigt. Absenzen sind in der Pauschale bereits berücksichtigt.
- Zur Information: Dauert eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes länger als 3 Tage, ist der Krippenleitung unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

Allgemeine Information

- Die **Rechnungsstellung** erfolgt jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat, zahlbar bis Ende Monat.
- Für notwendige **Mahnungen** werden CHF 30.00 verrechnet.
- Die **Kündigungsfrist** beträgt für alle Parteien zwei Monate. Es kann nur auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung seitens der Eltern zu spät, ist der Krippenplatz bis zum Ende der Kündigungsfrist zu bezahlen.
- Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterschrift des Betriebsreglements bestätigen sie die Kenntnisnahme dieser Tarifbestimmungen.
- Jede Tarifänderung wird den Eltern ordnungsgemäss unter Einhaltung der obenstehenden Kündigungsfrist mitgeteilt.

Raiffeisen Schweiz
Kinderkrippe Sumsihuus
Raiffeisenplatz 8
9001 St. Gallen
T 071 225 44 19
sumsihuus@raiffeisen.ch
raiffeisen.ch/sumsihuus

